

Satzung
zur 5. Änderung der
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)

Auf Grund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt	
bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm	2,58 €
bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser	2,58 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Iffezheim, 15.12.2020

Christian Schmid
Bürgermeister